

VERTRAG

zwischen dem

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Universität Bayreuth,
diese vertreten durch den Präsidenten
- im nachfolgenden UNIVERSITÄT genannt -

und

.....
- im nachfolgenden PARTNER genannt -

§ 1:

Die Anlage 1 (Projektplan und Finanzierungsplan) ist Bestandteil dieses Vertrages. Bei sich widersprechenden Regelungen haben die folgenden Vereinbarungen Vorrang:

§ 2:

Für die Durchführung der Arbeiten zahlt der PARTNER einen Gesamtbetrag in Höhe von EUR (in Worten: Euro) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, entsprechend dem o.g. Finanzierungsplan. Die Mittel sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Zahlung erfolgt

- in (___) Rate, fällig jeweils zum/am (_____) . Die Schlußrate bei der Abgabe der Ergebnisse.
 Gemäß beigefügtem Zahlungsplan

Die finanzielle Abwicklung der Arbeiten erfolgt über folgendes Konto der Universität Bayreuth:

- Staatsoberkasse Bayern, - Buchungsstelle Bayreuth -
Bundesbank , Filiale Regensburg, BLZ 750 000 00, Kto.Nr. 743 015 30,
 bei Auftragsforschung: zugunsten Kapitel 1524 Titel 28201
 bei Dienstleistung: zugunsten Kapitel 1524 Titel 12901

§ 3:

Die UNIVERSITÄT wird bei der Durchführung der Projektarbeiten mit der üblichen wissenschaftlichen Sorgfalt verfahren. Eine Gewährleistung für wissenschaftliche Forschungsergebnisse kann von der UNIVERSITÄT nicht übernommen werden. Die Haftung aus diesem Vertrag wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 4:

(1) Das Forschungs- und Entwicklungsergebnis wird dem PARTNER nach Abschluß des Vorhabens gemäß dem Projektplan zur Verfügung gestellt.

(2) Der PARTNER erhält entsprechend der Aufgabenstellung an den entstandenen Erfindungen und an den von der UNIVERSITÄT angemeldeten oder ihr erteilten Schutzrechten ein nichtausschließliches Nutzungsrecht. Der PARTNER erstattet der UNIVERSITÄT einen zu vereinbarenden Anteil der Kosten für Anmeldung, Aufrechterhaltung und Verteidigung der Schutzrechte sowie bei Benutzung die gesetzliche Arbeitnehmererfindervergütung.

(3) Auf Verlangen erhält der PARTNER anstelle des Rechts gemäß Abs. (2) an den entstandenen Erfindungen, an den angemeldeten oder erteilten Schutzrechten, ein ausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrundeliegenden Anwendungszweck. Das Verlangen ist spätestens drei Monate nach Mitteilung der Erfindung schriftlich gegenüber der UNIVERSITÄT zu erklären. Der UNIVERSITÄT verbleibt für ihre eigenen Zwecke in Forschung und Lehre ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht.

(4) Der PARTNER erhält an den bei der Durchführung des Vorhabens entstandenen urheberrechtlich geschützten Forschungs- und Entwicklungsergebnissen sowie am Know-how ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht. Die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts für den Anwendungszweck bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

(5) Werden bei der Durchführung des Vorhabens bereits vorhandene Schutz- oder Urheberrechte der UNIVERSITÄT verwandt, und sind sie zur Verwertung des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses durch den PARTNER notwendig, so erhält der PARTNER daran ein gesondert zu vereinbarendes, nichtausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht, soweit keine anderweitigen Verpflichtungen der UNIVERSITÄT entgegenstehen.

§ 5:

Sollte dieser Vertrag außerordentlich gekündigt werden, sind Aufwendungen für Verbindlichkeiten, die die UNIVERSITÄT im Vertrauen auf die Weiterführung des Projektes im Zeitpunkt der Kündigung für die Durchführung der vertraglichen Aufgaben bereits eingegangen ist und aus denen sie sich nicht mehr befreien kann, auch nach der Kündigung durch den PARTNER zu erstatten.

Bayreuth, den
Universität Bayreuth
Der Kanzler

....., den

.....
(Dr. M. Zanner)

.....
(PARTNER)

Projektverantwortung:

Lehrstuhl für
Bayreuth, den

.....
(Unterschrift des Projektverantwortlichen)